

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0017/05	31.01.2005
zum/zur		
Stellungnahme		
Bezeichnung		
F 0010/05 - Inanspruchnahme des Sozialpasses		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister		08.02.2005

Zur Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.

Warum wird die Beantragung der Antragstellungen derzeit ausgesetzt, obwohl der Sozialpass langfristig, also ohne zeitliche Begrenzung, angelegt wurde?

Mit Beschluss des Stadtrates wurden die Kriterien für die Ausgabe des Magdeburg-Passes unter den Maßgaben der Gültigkeit des Bundessozialhilfegesetzes festgelegt. Die Anträge (derzeit 60 Dr.-Grosz-Str., ca. 100 in der GsiG) wurden und werden entgegengenommen und nach Bestätigung des Haushaltes abschließend bearbeitet. Die Ausstellung bei Vorliegen der Kriterien erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Der Pass ist für jeweils ein halbes Jahr auszustellen. Diese Vorgabe wurde für Passverlängerungen im vergangenen Jahr so umgesetzt, so dass eine umfängliche Anzahl Pässe über den Jahreswechsel hinaus in das Jahr 2005 wirksam sind.

Zu 2.

Erfolgt bei Genehmigung des Haushaltes durch das Landesverwaltungsamt eine Rückwirkung zum 01.01.05 und wenn nicht warum?

Die Pässe werden nach Bestätigung des Haushaltes entsprechend haushaltsrechtlicher Bestimmungen rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgestellt bzw. ab 01.01.05. Für bestimmte Bereiche sind Übergangslösungen geschaffen, die Härten ausschließen.

Zu 3.

Wie erfolgt in diesem Jahr die Berücksichtigung sozial schwacher Familien bei den Elternbeiträgen zur Sicherung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung?

Der Magdeburg-Pass wurde durch das Jugendamt zur Verwaltungsvereinfachung genutzt, da Passinhaber unter die Ermäßigungs- und Erlassregelung fielen und die Bedarfsprüfung damit bereits durch das Sozial- und Wohnungsamt vorgenommen wurde. Der Erlass oder die Ermäßigung von Elternbeiträgen unterliegt dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Kitasatzung. Da es keine Änderung der Rechtsvorschrift gab, ist von der weiteren Gültigkeit der bisherigen Regelungen auszugehen und erweitert sich der berechnete Personenkreis um die Empfänger von ALG-II-Leistungen.

Zu 4.

Nach welchen Kriterien soll die Nutzung der Magdeburger Tafel durch bedürftige Magdeburger/-innen ermöglicht werden? Bisher galt der Sozialpass.

Für die Magdeburger Tafel wurden die Kriterien zur Inanspruchnahme der Leistungen der Tafel unter Berücksichtigung der Bedingungen anderer bundesweiter Projekte in diesem Sinn durch den Anbieter – AQB - bestimmt. Da es sich um eine städtische Gesellschaft handelt, kann die Stadt die Kriterien mitbestimmen.

Dies wird in Kürze geschehen ebenso wie die Klärung der Inanspruchnahme und Bedarfslage der Möbellager durch die Stadt und im Auftrag der Stadt durch die Arge (da die Verantwortung für die einmaligen Beihilfen bei der Stadt liegt). Zur Tafel gab es keine vertraglichen Regelungen, zu Möbellagern wurden die Verträge geprüft hinsichtlich des Erfordernisses der Änderung. Eine Abstimmung mit Anbietern erfolgt erstmalig am 02.02.05.

Bröcker